

Modell-Sport-Club Hansa

Heilbronn e.V.

Club-Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen „Modell-Sport-Club-Hansa Heilbronn“. Er hat seinen Sitz in Heilbronn. Der Club ist in das Vereinsregister eingetragen und ist mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ versehen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Der Club hat den Zweck, den sportlichen und vorbildgetreuen Modellbau zu pflegen und zu fördern.
2. 1. Der Club will Interessenten am Modellbau einschließlich Funkfernsteuerung zusammenführen, und ihnen hierdurch die Betätigung in ihrem Sport zu erleichtern. In der Jugend das Interesse am Modellbau zu wecken und in der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen für den Modellsport zu werben.
3. Jede politische, militärische, konfessionelle oder gewerbliche Betätigung ist dabei ausgeschlossen.
4. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Clubs ist die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung mittels Freizeitgestaltung im Bereich des Modellbaus.
5. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigentwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Partnermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Für die Aufnahme als Partnermitglied ist Voraussetzung, dass bereits der Ehepartner/Lebensgefährte als Mitglied geführt wird.
6. Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten.
3. Alle Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von einem halben Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder nur, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und ebenfalls 6 Monate Mitglied sind.
4. Die Arbeitseinsätze werden vom Vorstand vorgegeben. Die Anzahl der erforderlichen Stunden und die Abgeltung bei Nichtleistung durch das Mitglied wird in einer Arbeitseinsatzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei der Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Jahresbeitrages und Aufnahmebeitrags zunächst 12 Monate auf Probe. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit ohne Angabe von Gründen beenden, aber auch die Probezeit nach eigenem Ermessen verkürzen. Wenn die Mitgliedschaft vom Vorstand innerhalb der Probezeit frühzeitig beendet wird, wird der Aufnahmebeitrag zurück erstattet..

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - A. durch Tod
 - B. durch Austritt
 - C. durch Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungserklärung bis zum 31.10. schriftlich beim Vorstand eingegangen sein muss.
3. Die Kündigung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den finanziellen Forderungen des Vereins für das laufende Geschäftsjahr oder den Vorjahren.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - A. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung 3 Monate im Rückstand ist.
 - B. wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
 - C. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Clublebens.
 - D. durch grobes, unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten.
 - E. aus sonstigen schwerwiegenden, die Clubdisziplin berührenden Gründen.
5. Über Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet zunächst der Clubausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Clubausschusses wird dem Mitglied eine 14-tägige Frist zu seiner Rechtfertigung eingeräumt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter ausführlicher Darlegung der Gründe mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Beschlusses einlegen.
7. Während der Zeit des Berufungsverfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte nach §4, Abs. 1.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Berufung mit einfacher Mehrheit abschließend über den Ausschluss.
9. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens 12 Monate nach dem Wirksamwerden des Ausschlusses erneut die Aufnahme in den Verein beantragen.

§ 7

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Die Aufnahmegebühr und der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Clubausschuss hat das Recht, bei Bedürftigen die Aufnahmegebühr zu erlassen.

3. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren bis zum 31. Januar eines Geschäftsjahres vom Kassierer eingezogen.
4. Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres nach dem 30.6 aufgenommen werden entrichten nur den halben Jahresbeitrag.

§ 8

Organe des Clubs

1. Die Organe sind:
 - A. der Vorstand
 - B. der Clubausschuss
 - C. die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - A. dem 1. Vorsitzenden
 - B. dem 2. Vorsitzenden
 - C. dem Schriftführer
 - D. dem Kassierer
2. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt die Verwaltung des Clubvermögens.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Club mit nicht mehr als EUR 150 pro Monat belasten ist der Vorstand berechtigt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Club mit mehr als EUR 150,00 belasten, bedarf es der Zustimmung des Clubausschusses. Für Grundstücks und Mietverträge ist die Mitgliederversammlung notwendig.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollten weitere Wahlvorgänge notwendig sein, so entscheidet die einfache Mehrheit. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, dass eine Mitgliedschaft von 2 Jahren nachweist und volljährig ist.

7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt folgendermaßen: In den Jahren mit gerader Endzahl wird der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, mit ungerader der 2. Vorsitzende und der Kassierer gewählt.

§ 10

Der Clubausschuss

1. Dem Clubausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und drei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2. Jahren gewählte Clubmitglieder an.
2. Der Clubausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der Clubausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Nichtbeschlussfähigkeit muss der 1. Vorsitzende binnen 14 Tagen eine 2. Sitzung mit demselben Wortlaut der Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Sitzung ist auf die Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Clubausschuss fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
3. Bei Ausscheiden eines Clubausschussmitglieds haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Diese soll im 1. Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich, oder in elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Maßgebend ist der Absendetag laut Poststempel.
3. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dringende Gründe zum Wohle oder Schaden des Clubs vorliegen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen oder in geheimer Wahl.
7. Die Wahl des Vorstandes und der Clubausschussmitglieder ist bei Stimmengleichheit zu wiederholen, ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit so entscheidet das Los.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Clubausschusses
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 1 Jahr
 - Die Kassenprüfer haben das Recht, die Clubkasse jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplans.
5. Erstellung der Haus- und Geländeordnung.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle anderen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragene Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.

§ 14

Beurkundung von Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Clubausschlusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf es einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

§ 16

Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Clubs werden ausschließlich zur Erreichung des Clubzwecks verwendet.

2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Wettkämpfen, durch eine Mannschaft errungene Preise, die innerhalb der Mannschaft nicht aufgeteilt werden können, gehen in Clubeigentum über.

§ 17

Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt, besonders anerkannte Körperschaft, zwecks Verwendung für Jugendpflege.

Heilbronn, den 3. März 2010

Modell-Sport-Club-Hansa Heilbronn e.V.

Der Vorstand